

Bestallungsurkunde : der Rat der Drei Bünde bestellt Hauptmann Vitalis Secchi für das Biennium 1781-1783 zum Amtmann und Kommissari der Herrschaft Chiavenna

Autor(en): **Thöny, G.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1959)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jedoch andern so velleicht dem obbegriffnen Wappen und Clainot gleichfierten an demselben ihrem Wappen und Rechten unvergriffen und unschedlich.

Mit Urkhundt dis Brieffs verfertigt mit meinen hierunter anhangenden Palatinats Insigl. Geben in der fürstlichen Hauptstatt Innsprugg am letzten Tag Monats Martij, nach Christj unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt in Sechzehenhundert achtundvierzigisten Jahr.

(Unterschrift) Johann Werndle d.

Caesareus Palatinus Comes, manu propria.

2. BESTALLUNGSURKUNDE

Ilanz, 1780 August 24.

Der Rat der Drei Bünde bestellt Hauptmann Vitalis Secchi
für das Biennium 1781–1783
zum Amtmann und Kommissari der Herrschaft Chiavenna

Originalurkunde, abgeschrieben und mitgeteilt von G. P. Thöny, Zürich

Original-Pergament (nördlich, 64,5 / 36,5 cm). Siegel des Oberen Grauen Bundes durch Schlitzschnitte in der 5 cm breiten Plika an Pergamentstreifen eingehängt (verloren). Urkunde an zwei Stellen durch Mäusefraß beschädigt, daher Textlücken von 3–4 cm. Geschrieben in Kanzleischrift im Wechsel mit Antiquakursive für Fremd- und Lehnworte, die beiden ersten Zeilen in Zierschrift mit Anlehnung an die Fraktur. Initiale und erste Textzeile in Goldschrift.

Auf der Rückseite der Urkunde Dorsualvermerk des 18. Jahrhunderts: *Bestellbrief für Tituliert Ihro Weißheit Herrn Comissari Herrn Hauptmann Vidal Sechi.*

Chiavenna (Cläven, Cleven) war von 1512 bis 1797 Untertanenland der Drei Bünde. – Über Rang und Amtsstellung eines Kommissari von Cläven siehe zuletzt: J. A. von Sprecher, Kulturgeschichte der Drei Bünde. Chur 1951, Seite 510.

Wir die Häubter und Rathsgesandten loblicher gemeiner Dreyer Bündten, dieser Zeit zu Ilantz auf allgemeinem vollkommenen Bundts-tag aus vollmächtigem Gewalt und Befelch unserer allerzeits Herren und Oberen der ehrsammen Räthen und Gmeinden beysammen zu tagen versambt: urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Bestellbriefs, daß wir den hochgeachten wohledlen gestrengen Herrn Hauptmann Vidal Sechi, aus dem halben loblichen Hochricht Unter Valtasna, unseren getreuen (Textlücke 2 cm) Bundtsgenoß des loblichen Gottshausbundts, aus denjenigen von gedachtem Hochricht uns vorgeschlagenen und praesentiert gewesten Ehren-Persohnen zu einem Amtsmann und Comissarien (Textlücke 2 cm) Jurisdictione Clefen verordnet und erwehlt haben auf zwey ganze nacheinanderfolgende Jahr lang, als auf den ersten Tag Junj des 1781. Jahrs, da er wircklichen in Besitz und Verwaltung solches Ambts Clefen soll eingesetzt werden anzufangen und auf ersten Tag Junj des 1783sten Jahrs zu enden; ordnend, setzend und begwaltigend denselben auch hiemit wüssentlich in kräftigster und bester Form, alle hohe und niedere Gerichtsübungen, dergestalten das gedachter Comissari möge alle und jede Persohnen was Stadts dieselbigen seyend condemnieren, sich auch mit denselben vergleichen und componieren umb alle und jede Fehler, Übertret- und Mißhandlungen so albereit beschehen wären und bis zu vollkommenen Ausgang solcher seiner obhabenden Amtsverwaltung sich zutragen und begeben möchten; auch allerlei Liberationes, Condemnationes, Transactiones oder Compositiones zu geben, jedoch in Pene di Sanguie nach formiertem Proceß laut Decreten aufzurichten, so auch alle und jede fehlbahre Persohnen zu begnaden, die gewöhnliche Straf zu ändern und im Nammen unserer Cammer mit allen und jeden Persohnen umb allerley Übertretung und Mißhandlung nach seinem Belieben und Wohlgefallen zu

thun, jedoch ausgenommen die kraft Statuten und Decreten reservierte Fähl. Ordinierend hiemit das alles wie oben so durch gedachten unsern verordneten Comissari im Nammen unserer Cammer liberiert, condemnirt, verurtheilt, componirt und gehandelt würd, Kraft und würcklichen Bestand haben solle, als wann solches durch Selbsten beschehen wäre, jedoch aber, das er hiemit obligirt seye die Stattuten gedachter Jurisdiction Clefen und das Anno 1639 aufgerichtete und Anno 1726 erneuerte Mayländische Capitulat zu halten und observieren bei Straf und Buöß nach Ausweisung der Statuten und obangezogenen Tractats. Wir geben auch ihme Herrn Commissari Gewalt aller Eyden, so in Contracten oder sonsten gethan wären zu relaxieren und aufzulösen, auch in civilisch und criminalischen Sachen allerley Termin und Zihl zu erstrecken und, so die Zihl verlossen während oder verlaufen wurden, dieselbigen widerumb zu ersetzen und zu urtheilen in allem so sich begeben und zutragen möchte, und in unserem Nammen alle und jede unsere Hoch-, Frey- und Gerechtigkeiten in civil und kriminalischen Sachen nichts ausgenommen mitsamt der Gnad und Ungnad, in allen anderen alten Rechtsammenen zu exercieren und üben vermög angereckter Stattuten und gesagten Tractats, jedoch in criminal betreffende die Essami de testimonij, casi de tortura, sentenza definitive soll er sich disorts verhalten und Assessoren nemmen vermög des 21. Articuls obangezogenen Mayländischen Capitulats.

Er soll auch hiemit bemächtigt seyn ihme zu allen vorgeschribnen Sachen seinem Gutbeduncken nach Statthalter zu verordnen, welche ihne in allem vertreten mögend, jedoch aber das dieselbigen auch beydiget werden die Statuten und bemeldten Tractat zu halten. Wir bestimmen auch hiermit wohlermeldtem Herrn Commissarij für sein Salarij solche zweyer Jahren Eintausendzweihundert Gulden Cammergelt mit allen anderen Hoch- und Nutzbarkeiten, so ersagtem seinem Ambt laut den Stattuten und bemeldten Tractats zuständig und gehörig sind; um welches alles, so in solicher seiner Ambts im Nammen unserer Cammer einkommt, soll er ordentliche fleißige specificierliche Rechnung halten und denen von gemeinen 3 Bündten (Textlücke 3 cm) ordentlichen deputierten Commissarien gute saubere richtige Rechnung geben und auch den auferlegten Tax wegen des vormahlen gewesten Fiscalen zusamt dem Cammergelt und alles was der Cammer gebührt (Textlücke 4 cm) sammenthaft erlegen und bezahlen.

Wir gebieten und befehlen auch hiermit allen Consulibus und Consiliariis und Sindicis, auch allen und jeden sonderbahren Persohnen, daß sie bey Verliehrung unserer Gnad (Textlücke 4 cm) nach demme ihnen dieser Bestellbrief fürkommt, wohlermeldten Herrn Hauptmann Vidal Sechi zu ihrem Commissari unwidersprechlich annehmend und würcklichen in solch sein Ambt (Textlücke 4 cm) alle gebührliche unterthänige Ehrerbietung, Treu und Gehorsamme praestieren und leisten, und zu Bezahlung obermelten seines Salarij der Gulden 1200 die zwey Drittel desselben auf die bestimbte Zihl wie (Textlücke 4 cm) worden, gantz unverweigerlich richtig zu seinem Vergnügen erlegen und geben, den dritten Theil aber desselben solle aus dem Cammergelt bezahlt werden. Wir wollen hiermit in Kraft dies Bestellbriefs unserem Ambtsmann auch auferlegt und anbefohlen haben, das er sich diese zwey obbestimpte Jahrlang, unter was Schein und Praetext solches jmmer sein könnte und möchte vorgenommen werden, unbeschadet von seinem Ambt keineswegs nicht absentieren, sondern in selbsteigner Persohn demselben geflissentlich und ernstlich abwarten und er bey deme verbleiben solle und solches bey Verliehrung seines Ambts und gemeiner 3 Bündten Gnad und Hulde. Absonderlich befehlen wir auch ihme, daß diejenige Provisionalpuncken, so am Bundtstag Anno 1715 gemacht, von denen ehrsamen Räth und Gmeinden approbiert und in denen Unterthanen-Landen publiciert, auch der Eydt daraufhin praestiert worden, fleißigst observiert und durchgehendts exequiert werden.

Deme zu wahren Urkund haben wir gegenwärtigen Bestellbrief mit unser getreuen lieben Bundtsgenossen des loblichen Oberen Grauen Bundts Ehren Secret Insigel bekräftigen lassen. Der geben ward auf Bartholomei Bundtstag des Tausendsiebenhundert und achzigsten Jahrs.